



# Amtsgericht Besigheim

Postfach 1162, 74349 Besigheim  
Dienstgebäude: Amtsgerichtsgasse 5  
Telefon: 07143/8333-32  
Telefax: 07143/8333-40

3 C 437/12

Verkündet am:  
07.09.2012

Krauss Justizfachangestellte  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

in Sachen

**BFC Body-Fit-Center GmbH**, Gablonzer Str. 13, 61440 Oberursel,  
gesetzlich vertreten durch d. GF Peter Neises und Stephan Neises

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Niehus & Ruppel,  
Gerbermühlstr. 9, 60594 Frankfurt  
Geschäftszeichen: BFC/Rausch 104/12N05  
D4/6252

gegen

**Marc Oliver Rausch**, Andreas-Kieser-Str. 27, 74379 Ingersheim

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Majer & Conzelmann,  
Hirschstr. 12, 70173 Stuttgart  
Geschäftszeichen: ZR0023-11-12

3 C 437/12

hat das Amtsgericht Besigheim durch Richterin Müller auf die mündliche Verhandlung vom 21.08.2012

am 07.09.2012

**für R e c h t erkannt:**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 535,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz aus je 53,50 EUR seit dem 02.02.2012 und 02.03.2012 sowie aus 428,00 seit 03.04.2012 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung abwenden gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Streitwert: 535 EUR



**T A T B E S T A N D**

Entbehrlich nach §§ 313a I, 511 ZPO.

**E N T S C H E I D U N G S G R Ü N D E****I.**

Die Klage ist zulässig und vollumfänglich begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von 535,00 EUR sowie die begehrten Nebenforderungen aus § 611 BGB.

Es kann hierbei offen bleiben, ob der zwischen den Parteien geschlossene „Fitnessvertrag“ als Dienstvertrag oder als kombinierter Vertragstyp sui generis mit weiteren Elementen eines Mietvertrages zu qualifizieren ist.

Der Anspruch auf Zahlung der gesamten noch offenen Nutzungsbeiträge bis einschließlich November 2012 ergibt sich aus Ziffer 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin. Bedenken gegen die Wirksamkeit und der vorgenannten Klausel und hinsichtlich der Einbeziehung in den Vertrag bestehen nicht. Der Beklagte hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen separat unterschrieben.

Der Anspruch ist nicht wegen einer außerordentlichen Kündigung des Beklagten untergegangen.

Unabhängig von der Frage des Kündigungsgrundes wurde jedenfalls die Kündigungsfrist nicht eingehalten. Bei Qualifizierung des Vertrages als Dienstvertrag sieht § 626 II

BGB eine zweiwöchige Frist vor, welche mit Kenntniserlangung der für die Kündigung maßgeblichen Umstände. Für eine abweichende Fristbewertung im Rahmen einer Würdigung nach § 314 BGB liegen keine Umstände vor.

Das Kündigungsschreiben des Beklagten datiert vom 29.11.2011, die ebenfalls vorgelegte Ummeldebekätigung des Beklagten dokumentiert einen Einzugstermin in Ingersheim zum 01.11.2011. Es ist weiter davon auszugehen, dass der Beklagte von dem - bestrittenen - Ausleihvorgang seines Arbeitsgebers an einen Kunden nach München vor dem 01.11.2011 erfahren hat. Selbst bei Kenntniserlangung erst am 01.11.2011 liegen vier Wochen zwischen Kenntniserlangung und Kündigungserklärung.

Die geltend gemachten Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 280 I, 286, 288, 247 BGB.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

## II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 I 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr.11, 711, 709 S.2 ZPO.

Müller  
Richterin



Ausgefertigt ~~beglaubigt~~  
74354 Besigheim, den 28. SEP. 2012  
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

Kunze  
Justizobersekretärin